

### Antrag

der Abg. Klubvorsitzenden Steidl und Forcher betreffend eine gerechte und juristisch korrekte Aufteilung der krankenanstaltenrechtlichen Sondergebühren

Die medizinische Behandlung des „Emirs von Kuwait“ in den SALK führte, zumindest an der medialen Aufmerksamkeit sowie am zusätzlichen Aufwand der SALK gemessen, wohl zum „Emir“ als prominentestem „Privat-/Sonderklassepatient“ der letzten Jahre in den SALK. Wie aus der Beantwortung der Anfrage Nr. 247 hervorgeht, ist die SALK mit einem Dienstleister in Kontakt, der gut betuchte ausländische PatientInnen an die SALK empfiehlt und der die SALK bei der Erbringung von sogenannten „nicht medizinischen Leistungen für ausländische Patientinnen und Patienten unterstützt“. Für die Vermittlung dieser für die SALK offenbar nicht nur der Reputation, sondern auch der finanziellen Mittel wegen, lukrativen Behandlungsverträge wurde laut der entsprechenden Anfragebeantwortung keine Provision „vermittelt“. Offen ist aber, ob und an wen dafür (vielleicht doch) eine Provision geflossen ist. Die Abrechnung dieser ausländischen Patientinnen und Patienten, so auch jene mit dem „Emir von Kuwait“ und seinem Gefolge, erfolgte laut Auskunft der SALK über die sogenannte „Sondergebührenverordnung Unikliniken“. Im Bundesland Salzburg wurden von der Salzburger Landesregierung zwei Sondergebührenverordnungen für die SALK erlassen. Die Abgeltung der Behandlung von SonderklassepatientInnen unterliegt, sofern die Landeskliniken SALK Vertragspartner eines Behandlungsvertrags geworden sind, der „Sondergebührenverordnung Landeskliniken“. Für die Einhebung und Aufteilung von Sondergebühren am Landeskrankenhaus Salzburg in seiner Eigenschaft als Universitätsklinikum der PMU und in der Christian-Doppler-Klinik Salzburg in ihrer Eigenschaft als Universitätsklinikum der PMU, kurz Unikliniken genannt, gelten dagegen die Maßgaben der „Sondergebührenverordnung Unikliniken“.

Diese beiden Verordnungen sehen unterschiedliche Höchstgrenzen hinsichtlich des zu verrechnenden Arzthonorars und der Aufteilungsmodalitäten vor. Gesetzliche Grundlage ist das Salzburger Krankenanstaltengesetz, wonach gem. § 61 (3) „die verantwortlichen leitenden Ärzte und Konsiliarärzte nach Maßgabe der geltenden Aufteilungsschlüssel berechtigt sind, für sich und ihre jeweils nachgeordneten Ärzte von Patienten der Sonderklasse bzw. deren Zusatzversicherungen ein Honorar zu verlangen“. Gem. § 64 (5) „hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln, wie für jene Bediensteten öffentlicher Krankenanstalten [...] die Aufteilung der [...] anfallenden Sondergebühren zu erfolgen hat. In der Verordnung ist die Aufteilung auf den Rechtsträger der Krankenanstalt (Anstaltsgebühr), auf die Abteilungsleiter (Instituts- und Laboratoriumsvorstände), deren Stellvertreter sowie auf die anderen Ärzte des ärztlichen Dienstes (Arzthonorar) vorzusehen. [...] Die Anstaltsgebühr, das Arzthonorar sowie seine Verteilung, insbesondere auch der Anstaltsanteil daran, sind dabei so festzusetzen,

dass die wünschenswerte fachliche Qualifikation des Abteilungsleiters (Instituts- oder Laboratoriumsvorstandes), seines Stellvertreters sowie des sonstigen ständigen fachärztlichen Personals sichergestellt erscheint.“

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass viele ehedem ärztliche Tätigkeiten durch eine zeitgemäße Gesetzgebung vermittels des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) mittlerweile bereits auf Pflegefachkräfte übertragen wurden, zum Teil sogar zur eigenverantwortlichen Durchführung. Diese Pflegefachkräfte sind in der Regel auch die wichtigste Bezugsperson für den jeweiligen Patienten. Die bestens ausgebildeten Ärzte und bestens ausgebildeten Pflegefachkräfte tragen damit gemeinsam zum salutogenetischen und wirtschaftlichen Erfolg und zur Reputation der SALK und der anderen öffentlichen Krankenanstalten im Land Salzburg bei. Hinsichtlich der Honorierung für die Behandlung und Pflege der Sonder- und Klassepatienten bleiben die Pflegefachkräfte, deren Berufsbild noch immer weiblich dominiert ist, aber in den jeweiligen rechtlichen Aufteilungsgrundlagen in Bezug auf Sondergebühren in öffentlichen Krankenanstalten im Land Salzburg gänzlich unberücksichtigt. Nur Ärzte erhalten dafür zusätzlich zu ihren Bezügen aus dem Dienstverhältnis zum Anstaltsträger ein Extra-Honorar! Neben dieser standespolitischen Ungerechtigkeit liegt damit juristisch auch eine verpönte mittelbare Diskriminierung von Frauen vor.

Eine Berücksichtigung auch von Pflegefachkräften bei der Aufteilung von Sondergebühren wäre damit nicht nur ein zeitgemäßes Zeichen der Wertschätzung ihrer gesellschaftlich immer wichtiger werdenden Arbeit, sondern wäre solches auch unionsrechtlich geboten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert,

1. die derzeitigen Regelungen der Sondergebühren im Salzburger Krankenanstaltengesetz und in den jeweiligen Sondergebührenverordnungen für öffentliche Krankenanstalten im Land Salzburg dahingehend zu ergänzen, dass nicht nur Ärztinnen und Ärzte, sondern auch Pflegefachkräfte und akademisches nicht-ärztliches Personal als Bezugsberechtigte bei der Aufteilung der Sondergebühren aufscheinen.
2. Dieser Antrag wird dem Sozial-, Gesellschafts- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 3. Juli 2019

Steidl eh.

Forcher eh.

